

Protokoll der 6. Bezirksdelegiertenkonferenz am 6. Juli 2018 in Bochum

Beginn: 09.00 Uhr **Ende:** 11.25 Uhr
Ort: Bildungszentrum (BBZ) in Bochum, Westring 11, 44787 Bochum
Anwesend: Tagespräsidium: Moritz Meyerhof, Leonidas Eliakopolus
Schriftführer: Moritz Meyerhof

A. Tagesordnung

Top 1: Begrüßung und Einweisung

- Begrüßung durch das Tagespräsidium
- Einweisung (was ist eine BDK? Was tut diese?)
- Vorstellung des Vorstandes und Vorstellung der Tagesordnung
durch den Vorstand
- Vorstellungsrunde (der anwesenden Delegierten und Gäste)

Top 2: Formalitäten

- Anwesenheitsliste vervollständigen und Mahndatenausgabe
 - Wahl des Tagespräsidiums
- Verabschiedung des letzte Protokolls
 - Beschießung der Tagesordnung

Top 3: Kennlernspiel

- „Das Blumentopfspiel“

Top 4: Berichte aus den SVen

- Kurzbericht aus jeder vertretenen SV

Pause

Top 5: 1. Workshopphase

- Workshop zum Thema Schule (Teil 1): Ein Arbeitsprogramm
für die BSV Bochum

Top 6: Teambildung-Spiel

- Das „Klotzspiel“

Mittagspause/Mittagessen

Top 7: Rechenschaftsbericht des Vorstandes

- Der Vorstand legt, mittels eines Berichtes, Rechenschaft vor der BDK ab

Top 8: 2.Workshopphase

- Workshop zum Thema Schule (Teil 2): Ein Arbeitsprogramm für die BSV Bochum

Top 9: Antragsberatung

- Ggf. Erklärung durch das Tagespräsidium
 - Beratung der Anträge

Top 10: Wahlen/Nachwahlen

- Wahlen neuer Vorstandsmitglieder

Top 11: Feedback und Verabschiedung

- Feedback-Runde (was war gut?, was schlecht?, was hat gefehlt?, was war überflüssig?)
- Verabschiedung durch das Tagespräsidium
 - **Ende der BDK**

B. Protokoll

I. Begrüßung und Einweisung

Das Tagespräsidium eröffnet die Bezirksdelegiertenkonferenz, im folgenden BDK genannt. Er übergibt das Wort dem Bezirksvorstand, der den anwesenden die Funktion und Aufgaben der BDK erklärt.

II. Formalitäten

Das Protokoll der 5. BDK wird einstimmig angenommen und so verabschiedet.

Ebenso wird das Tagespräsidium einstimmig gewählt.

Das Tagespräsidium übernimmt die Leitung der Sitzung.

Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Alle Tagesordnungspunkte bis auf die Antragsberatung und die Wahlen sollen gestrichen werden.

Antragsbegründung: Durch die geringe Anzahl der Anwesenden Delegierten sind die anderen Tagesordnungspunkte nicht sinnvoll.

Abstimmung über Änderung der Tagesordnung Es gibt keine Gegenstimme, sodass der Antrag angenommen wird und alle weiteren Tagesordnungspunkte außer der Antragsberatung und der Wahl des neuen Vorstandes gestrichen werden.

IX. Antragsberatung

S1: Satzungsänderung

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Die 6. BDK möge beschließen, dass der Satzungsentwurf aus Anhang 1 in Kraft tritt und die jetzige Satzung ablöst.

Abstimmung: Der Antrag wird mit keiner Gegenstimme angenommen.

SÄ1

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Artikel 3 Abschnitt 5 streichen

Abstimmung: Einstimmig angenommen

SÄ2

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Artikel 5 Abschnitt 11 streichen

Abstimmung: Einstimmig angenommen

SÄ3

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Artikel 6 Abschnitt 10 ergänzen: "Mit Beschluss der einfachen Mehrheit kann der Bezirksvorstand beschließen nicht öffentlich zu tagen"

Abstimmung: Einstimmig angenommen

SÄ4

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Artikel 8 Abschnitt 5 streichen

Abstimmung: Einstimmig angenommen

Die Satzung aus S1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

A1:

Antragssteller*innen: Bezirksvorstand der BSV Bochum

Antragstext: Die 6. BDK möge beschließen, dass die in der Satzung, in Artikel 11, geforderten Ämter, bis auf die BSSP, unbesetzt bleiben.

Abstimmung: Einstimmig angenommen

A2:

Antragssteller*innen: Delirierte der BDK Bochum

Antragstext: Arbeitsprogramm: „Der Bezirkssvorstand (BeVo) soll sich in der kommenden Wahlperiode vorrangig damit beschäftigen, dass eine Basisanbindung stattfindet. Dazu soll der Vorstand aktiv Kontakt zu allen SVen aufnehmen und versuchen, sie in ihre Intressensvertretungsarbeit zu unterstützen. Die konkrete Basisaufgabe wird vor allen anderen Aufgaben priorisiert.

Konkrete Aufgaben sind:

- Der BeVo besucht verschiedene SVen und versucht Kontakt zu knüpfen.
- Der BeVo schreibt einen Rundbrief an alle Sven. In diesem stellt er sich vor und lädt zur nächsten BDK ein.
- Der BeVo reagiert auf das Tagespolitische geschehen, wenn er es für sinnvoll erachtet.
- Der BeVo stellt Kontakt zum Bochumer Bildungsausschuss her.
- Der BeVo veranstaltet ein Vernetzungstreffen.

Abstimmung: Einstimmig angenommen

X. Wahlen

a) Wahl der neuen Bezirksschüler*innensprecher*innen (BSsP)

Zur Wahl stehen:

Timon Nikolaou

Kübra Saray

Wahl:

Beide sind einstimmig zu den neuen BSSP gewählt.

b) Wahl der Landesdelegierten

Zur Wahl stehen:

Timon Nikolaou

Kübra Saray

Felix Wolinski

Wahl:

Alle drei sind einstimmig gewählt worden

c) **Wahl der sonstigen Vorstandsmitglieder**

Zur Wahl stehen:

Mihca Akgül

Bernadette Freund

Anna Büteröwe

Wahl:

Alle drei werden in den Bezirksvorstand gewählt,

Anlagen des Protokolls:

1. Satzungsvorschlag

**SATZUNG DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG
BOCHUM**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Artikel 2 Zweck des Verbandes

Artikel 3 Grundsätze der Bezirksschüler*innenvertretung

I. Abschnitt – Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

Artikel 4 Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

Artikel 5 Die Bezirksdelegiertenkonferenz

Artikel 6 Der Bezirksvorstand

Artikel 7 Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz

II. Abschnitt – Ämter der Bezirksschüler*innenvertretung

Artikel 8 Die Landesdelegierten

Artikel 9 Die Bezirksschüler*inensprecher*innen

Artikel 10 Die Finanzreferent*innen

Artikel 11 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes

Artikel 12 Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes

Artikel 13 Die Bezirksdelegierten

Artikel 14 Die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes

III. Abschnitt – Wahlen

Artikel 15 Wahlgrundsätze

Artikel 16 Stimmrecht

IV. Abschnitt – Untergliederungen und Dachverbände

Artikel 17 Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände

Artikel 18 Untergliederungen und Dachverbände

V. Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

Artikel 19 Versammlungen von Organen

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Artikel 20 Satzungsänderungen

Artikel 20a Salvatorische Klausel

Artikel 21 Inkrafttreten

Präambel

Die Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) Bochum ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller Schulen der kreisfreien Stadt Bochum. Sie fördert die Schüler*innenmitwirkung und setzt sich für die Rechte der Schülerinnen und Schüler der Stadt Bochum ein. Die BSV Bochum gibt allen Schüler*innen der Schulen im Bezirk die Möglichkeit, sich gleichberechtigt zu beteiligen. Die BSV Bochum ist, nach § 74 Absatz 8 Schulgesetz NRW, als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Bochum, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Verbandes lautet: Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Die Abkürzung lautet BSV Bochum.

(2) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Bochum.

(3) Das Geschäftsjahr der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist das Schuljahr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel 2

Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.

(2) Die BSV Bochum nimmt ein bildungspolitisches Mandat wahr.

(3) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen in Bochum beizutragen.

(4) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere die Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft, die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche schulpolitische Ziele verfolgen und nicht dieser Satzung widersprechen, die Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen, die Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die den Möglichkeiten entsprechende Einflussnahme auf Entscheidungen der Bezirksvertretungen sowie das Angebot von Beratung in schulrechtlichen Fragen.

Artikel 3

Grundsätze der Bezirksschüler*innenvertretung

(1) Die Satzung ist die Handlungsgrundlage für alle Organe und Amtsträger*innen der BSV Bochum.

(2) Die Amtsträger*innen der BSV Bochum werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

(3) Die BSV Bochum setzt sich für (gelebte) Demokratie ein und fördert das demokratische Grundverständnis.

(4) Die BSV Bochum setzt sich gegen jede Art von Sexismus, Rassismus, Faschismus und andere Arten menschenverachtenden Handelns ein.

(5) Die Amtsträger*innen und Organe der Bochum sind frei in ihren Handlungen und nur durch das Grundgesetz, die geltenden Gesetze und diese Satzung gebunden.

I. Abschnitt – Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

Artikel 4

Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

(1) Die Organe der BSV Bochum sind die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), der Bezirksvorstand und die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz.

Artikel 5

Die Bezirksdelegiertenkonferenz

(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, kurz BDK, ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der BSV Bochum.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind die Bezirksdelegierten (Art. 13).

Die beratenden Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind

a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 6),

- b. die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 12) und
- c. die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes (Art. 14).
- (3)** Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Bochum und andere Gäste können mit Rederecht an den BDKen teilnehmen.
- (4)** Die BDK kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5)** Die BDK wird durch ein vom Bezirksvorstand bestimmtes Tagespräsidium geleitet.
- (6)** Die BDK tagt öffentlich. Sie kann auf Antrag des Bezirksvorstandes oder von zehn (10) Bezirksdelegierten mit Zweidrittelmehrheit beschließen nicht öffentlich tagen. Die Antragsberatung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (7)** Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- (8)** Die BDK muss mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammentreten.
- (9)** Die BDK muss ebenfalls innerhalb von vier (4) Wochen außerordentlich zusammentreten, wenn
 - a. der Bezirksvorstand oder
 - b. mindestens fünf (5) der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dies beantragen.
- (10)** Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können alle Schüler*innen von NRW stellen.
- (11)** Die Aufgaben der BDK sind:
 - a. Änderung dieser Satzung,
 - b. Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz,
 - c. Beschluss und Änderung des Arbeitsprogramms der BSV Bochum,
 - d. auf der letzten ordentlichen BDK jedes Geschäftsjahres alle, von der BDK zu wählenden Ämter, neu zu besetzen,
 - e. dem Bezirksvorstand Aufgaben zu erteilen,
 - f. themenorientierte Ausschüsse einzurichten,
 - g. über Anträge zu beraten und einen Beschluss zu treffen,
 - h. Mitgliedern des Bezirksvorstandes das Vertrauen zu entziehen und
 - i. Nach- und Neuwahlen.
- (12)** Die BDK trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (13)** Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Wochen vor der BDK alle Schüler*innenvertretungen der Stadt Bochum ordnungsgemäß eingeladen wurden, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (14)** Zwischen einem Antrag auf Abberufung und dem Misstrauensvotum müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen.

Artikel 6

Der Bezirksvorstand

- (1)** Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a. zwei (2) Vorsitzenden, den Bezirksschüler*innensprecher*innen (BSSP), b. zwei (2) Finanzreferent*innen,
 - c. einem*einer Landesdelegierten, je angefangenen 15.000 Schüler*innen an weiterführenden Schulen in Bochum,
 - d. einer unbegrenzten Anzahl weiteren Schüler*innen.
- (2)** Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt.
- (3)** Der Bezirksvorstand vertritt die BSV Bochum nach innen und außen.
- (4)** Der Bezirksvorstand führt die, von der BDK verabschiedeten Beschlüsse aus.
- (5)** Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen sein.
- (6)** Der Bezirksvorstand kann eine eigene Aufgabenverteilung festlegen.
- (7)** Der Bezirksvorstand soll nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren. Zur ordentlichen Durchführung seiner Aufgaben kann er eigene Regelungen erlassen, sie dürfen der Satzung und Geschäftsordnung jedoch nicht widersprechen.
- (8)** Der Bezirksvorstand ist der BDK Rechenschaft schuldig und bedarf ihrem Vertrauen.
- (9)** Falls die Vorsitzenden des Bezirksvorstandes verhindert sind, übernimmt ein vom Bezirksvorstand per Abstimmung bestimmtes Mitglied zeitweise deren Amt.
- (10)** Der Bezirksvorstand tagt öffentlich.
- (11)** Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder zu bestimmten Aufgabenbereichen maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres kooptieren.
- (12)** Der Bezirksvorstand ist auf die Dauer des nächsten Geschäftsjahres gewählt, höchstens jedoch bis zur letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres. Wenn die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf der letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres neu gewählt wurden, ist der entlastete Bezirksvorstand zu einer

ordnungsgemäßen Übergabe verpflichtet.

Artikel 7

Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz

- (1)** Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden.
- (2)** Die Ausschüsse sind gegenüber dem Bezirksvorstand Rechenschaft pflichtig, sofern die Bezirksdelegiertenkonferenz nicht tagt.
- (3)** Die Ausschüsse können bei ihren Sitzungen die Anwesenheit eines Bezirksvorstandsmitglieds verlangen.
- (4)** Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht bei Sitzungen der Ausschüsse anwesend zu sein.
- (5)** Mitglieder eines Ausschusses können alle Schüler*innen der Stadt Bochum sein sowie, nach Zustimmung des Bezirksvorstands, andere Personen.

I. Abschnitt – Ämter der Bezirksschüler*innenvertretung

Artikel 8

Die Landesdelegierten

- (1)** Die Landesdelegierten werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- (2)** Die Landesdelegierten vertreten die Schüler*innenschaft der Stadt Bochum in den Landesdelegiertenkonferenzen der Landesschüler*innenvertretung NRW.
- (3)** Landesdelegierte dürfen nur Schüler*innen der Stadt Bochum sein.
- (4)** Die BDK wählt je angefangenen 15.000 Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen eine*n Landesdelegierte*Landesdelegierten. Die Landesdelegierten müssen gemäß dem Geschlechterstatut der Landesschüler*innenvertretung quotiert sein.
- (5)** Falls ein*e Landesdelegierte*Landesdelegierter verhindert ist, wählt der*die Betreffende eine*n Vertreter*in aus Schüler*innenschaft der Stadt Bochum.
- (6)** Die BDK kann einem*einer Landesdelegierten das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

Artikel 9

Die Bezirksschülersprecher*innen

- (1)** Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei (2) Bezirksschüler*innensprecher*innen (BSSP).
- (2)** Die Bezirksschüler*innensprecher*innen sind die Vorsitzenden des Bezirksvorstandes, sie leiten die Sitzungen des Vorstandes.
- (3)** Die BSSP vertreten die BSV Bochum in der Öffentlichkeit, sofern der Bezirksvorstand nichts Anderes beschließt.
- (4)** Die Bezirksschüler*innensprecher*innen vertreten gemeinsam mit den Finanzreferent*innen die BSV Bochum finanzrechtlich und gerichtlich.
- (5)** Das Amt des BSSP muss von einer Person männlichen und einer Person weiblichen Geschlechts besetzt sein.
- (6)** Stellen sich nur Personen gleichen Geschlechts zur Wahl, verliert Art. 9 Abs. 5 seine Gültigkeit.
- (7)** Die BDK kann einem*einer Bezirksschüler*innensprecher*innen das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

Artikel 10

Die Finanzreferent*innen

- (1)** Die zwei (2) Finanzreferent*innen werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- (2)** Die Finanzreferent*innen verwalten die Finanzen der BSV Bochum und vertreten sie gemeinsam mit den BSSP finanzrechtlich und gerichtlich.
- (3)** Die Finanzreferent*innen sind gleichberechtigt.
- (4)** Zur Wahl des*der Finanzreferent*in können sich nur Schüler*innen, die

mindestens 16 Jahre alt sind, stellen.

(5) Die Finanzreferent*innen sollen jährlich einen Finanzplan für die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum, für den Zeitraum eines Jahres, aufstellen.

(6) Die BDK kann einem*einer Finanzreferent*in das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

Artikel 11

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes

(1) Zusätzlich zu den Mitgliedern des Bezirksvorstandes nach Art. 8 bis 10 dürfen Mitglieder ohne festen Bereich Teil des Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.

(3) Ihre Aufgaben regelt der Bezirksvorstand in eigener Verantwortung, sie sind der Bezirksdelegiertenkonferenz Rechenschaft pflichtig.

(4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zur Zeit der Wahl Schüler*innen sein.

(5) Die BDK kann einem Bezirksvorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

(6) Das Übrige regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 12

Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes

(1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder per Mehrheitsbeschluss zu bestimmten Themen kooptieren.

(2) Die kooptierten Bezirksvorstandsmitglieder können maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres kooptiert werden. Die genaue Amtszeit und den genauen Themenbereich beschließt der ordentliche Bezirksvorstand per Verordnung.

(3) Der ordentliche Bezirksvorstand kann die weiteren Mitglieder jederzeit per Mehrheitsbeschluss entlassen.

(4) Bis auf die in Artikel 12 Absatz 1 – 3 geregelten Aufgaben sind die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes mit den Mitgliedern des Bezirksvorstandes gleichberechtigt.

Artikel 13

Die Bezirksdelegierten

(1) Jede Schule der Stadt Bochum ist berechtigt Bezirksdelegierte zur BDK zu entsenden.

(2) Die in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen wählen in ihrem Schüler*innenrat, je angefangenen 250 Schülerinnen und Schülern, eine*n Bezirksdelegierte*Bezirksdelegierten und eine*n Stellvertreter*in.

(3) Entsendet eine Schule keine Bezirksdelegierten oder erscheinen diese nicht zur BDK, so kann jede*r Schüler*in der Schule das Mandat wahrnehmen.

(4) Möchten mehr Schülerinnen oder Schüler das Mandat/die Mandate der Schule wahrnehmen, als der Schule nach Artikel 13 Abs. 3 zur Verfügung stehen, so entscheidet das Los.

(5) Artikel 13 Abs. 3 und 4 gelten nicht, wenn der Schüler*innenrat der Schule eindeutig beschließt keine Bezirksdelegierten zu entsenden.

(6) Die Schüler*innenzahl, die die Anzahl der Bezirksdelegierten in Artikel 13 Abs. 3 bestimmt, bemisst sich an der offiziellen Liste der Bezirksregierung Arnsberg, auf dem neuesten, dem Bezirksvorstand vorliegenden, Stand.

(7) Die Bezirksdelegierten unterliegen während der BDK der Ordnungsgewalt des Tagespräsidiums.

(8) Delegierte dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt benachteiligt werden. Kein*e Delegierte*Delegierter darf zu irgendeinem Zeitpunkt, wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen

in Ausübung seines Mandats, in irgendeiner Art und Weise verfolgt oder außerhalb der BDK zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 14

Die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes

- (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu zwei Sekretär*innen in unterstützender Funktion bestimmen. Sie arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.
- (2) Die Sekretär*innen des Vorstands sollten Erfahrung in der SV-Arbeit besitzen. Sie müssen keine Schüler*innen sein.
- (3) Die Sekretär*innen des Vorstands arbeiten im Auftrag und auf Weisung des Bezirksvorstands.
- (4) Die Sekretär*innen des Vorstands können an den Bezirksvorstandssitzungen und der BDK teilnehmen.

II. Abschnitt – Wahlen

Artikel 15

Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen müssen nach demokratischen Grundsätzen stattfinden.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede natürliche stimmberechtigte Person nur eine Stimme.
- (3) Innerhalb von 60 Tagen kann jeder Einspruch gegen eine auf der Bezirksdelegiertenkonferenz getroffene Wahl einlegen. Der Einspruch ist beim Tagespräsidium einzulegen, dass in Anwesenheit der*des Antragsstellerin*Antragsstellers prüft und Mitgliedern des Bezirksvorstandes, die beanstandete Wahl erneut prüfen. Die Stimmzettel sind mindestens bis zum Verfall der Einspruchsfrist aufzubewahren. Gegen eine abgelehnte Wahlprüfung kann nicht erneut Einspruch eingelegt werden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

Artikel 16

Stimmrecht

- (1) Wer in den Organen stimmberechtigt ist, wird in Abschnitt I und II festgelegt. Hat eine natürliche Person mehrere Ämter mit Stimmrecht inne, so darf sie nur eine Stimme abgeben.

III. Abschnitt – Untergliederungen und Dachverbände

Artikel 17

Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände.
- (2) Die Delegation ist nach den Vorschriften der Dachverbände zu wählen, sofern diese demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Der Bezirksvorstand und Delegation führen eine Vorbesprechung zur Beratung eingegangener Anträge und Personalfragen zu Konferenzen der Dachverbände (beispielsweise Landesdelegiertenkonferenz) durch.
- (4) Falls Delegierte nicht an den Konferenzen der Dachverbände teilnehmen kann, kann der Vorstand aus der Mitte der SchülerInnenschaft Bochums eine*n Vertreter*in wählen.

Artikel 18

Untergliederungen und Dachverbände

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, beziehungsweise die Bezirksschüler*innenvertretung, ist nicht berechtigt, den Schüler*innenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet Empfehlungen zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.
- (2) Die Satzungen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dürfen dieser Satzung nicht grundsätzlich widersprechen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Die angeschlossenen Schüler*innenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.
- (4) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist Mitgliedsverband der Landesschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) und damit auch ihrer Dachverbände.

IV. Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

Artikel 19

Versammlungen von Organen

- (1) Die Sitzungen der Organe werden vom dem*der Vorsitzenden einberufen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(2) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift verfasst werden, in die das Wahlergebnis aufgenommen werden muss. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Artikel 15 Abs. 3) aufbewahrt.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Artikel 20

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden.

Artikel 20 a

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch die Änderung von Gesetzen unwirksam oder undurchführbar geworden sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt.

Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz, sowie sonstige Verordnungen der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt, nach Beischießung durch die BDK, am 6.7.2018 in Kraft. Alle vorherigen Maßgaben verlieren, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, ihre Wirkung.